

# Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 04/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

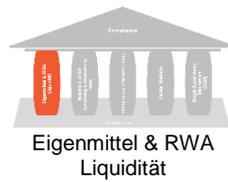
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats April



Specification of types of exposures to be associated with high risk	EBA	Seite 5
STS criteria for non-ABCP securitisation	EBA	Seite 6



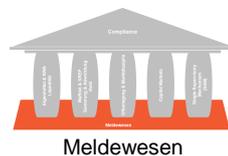
Cyber resilience oversight expectations for financial market infrastructures	EZB	Seite 8
MaComp: BaFin aktualisiert Rundschreiben	BaFin	Seite 9



Consultation Paper on disclosure of non-performing and forborne exposures	EBA	Seite 11
---	-----	----------

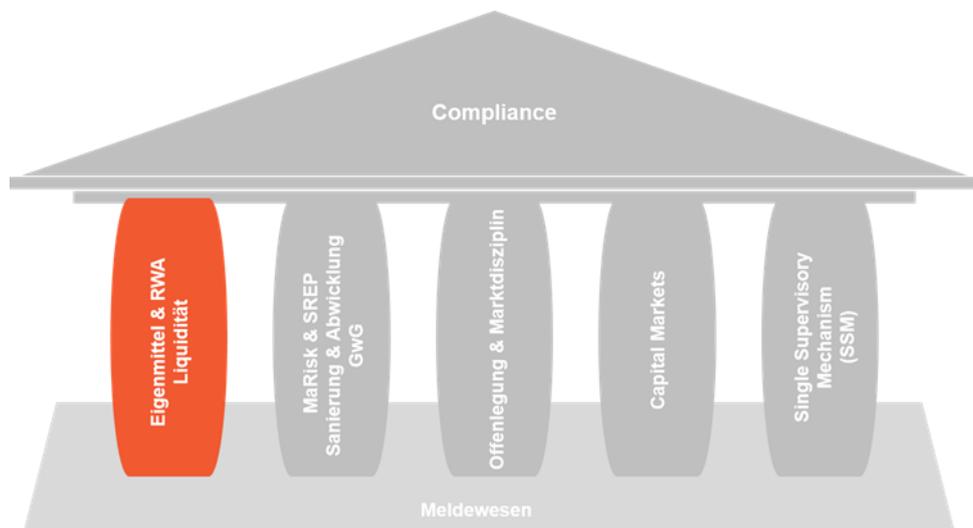


Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen – MaDepot	BaFin	Seite 13
---	-------	----------



AnaCredit: Information zur Testsequenz 4 und Validierungsregeln in der Produktivpilotphase	BuBa	Seite 15
Finrep: Ausfüllhinweise für HGB-Anwender zur Taxonomie 2.7	BuBa	Seite 16
Amended ITS on supervisory and resolution reporting	EBA	Seite 17





**Eigenmittel & RWA  
Liquidität**

<b>Titel</b>	<b><u>Specification of types of exposures to be associated with high risk</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17. April 2018	17. Juli 2018
Thema	Kriterien zur Identifikation von Positionen mit besonders hohem Risiko		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat Leitlinien entwickelt und nun zur Konsultation gestellt, die den Instituten als Hilfestellung für die Zuordnung von Positionen zu der KSA-Forderungsklasse „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ nach Art. 128 CRR dienen sollen.</p> <p>Neben den bereits in Art. 128 Abs. 2 CRR aufgeführten Positionen sind auch weitere Positionen mit besonders hohen Risiken zu <b>identifizieren</b>, welchen entsprechend eine <b>Risikogewichtung von 150 %</b> zuzuordnen ist. Dies sind insbesondere solche Positionen, die anhand der in <b>Art. 128 Abs. 3 CRR</b> genannten Risikomerkmale auf ein <b>erhöhtes Risiko</b> hindeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Es besteht ein hohes Verlustrisiko infolge eines Ausfalls des Schuldners.</li> <li>b. Es kann nicht eindeutig ermittelt werden, ob die Position unter Buchstabe a fällt.</li> </ol> <p>Die Leitlinien sollen Instituten bei der Beurteilung und Identifikation solcher Positionen Kriterien vorgeben, <b>welche Arten von Positionen unter welchen Umständen mit besonders hohem Risiko verbunden sind</b>.</p> <p>Dies soll dann der Fall sein, wenn Positionen ein hohes Verlustrisiko aufweisen aufgrund <b>struktureller Unterschiede</b> zu anderen Schuldnern oder Transaktionen <b>derselben Forderungsklasse</b> (Umfang und Höhe von Risikotreibern). Ausgenommen sind solche Positionen, die innerhalb einer bestimmten Forderungsklasse bereits mit hohem Verlustrisiko berücksichtigt wurden.</p> <p>Die im Leitfaden aufgeführten Arten von Positionen sollen im gesamten Portfolio des Instituts identifiziert werden, unabhängig von der ursprünglichen Forderungsklasse einer Risikoposition. Die Betrachtung soll auch nicht auf bestimmte Forderungsklassen begrenzt werden.</p> <p>Die Leitlinien sollen ebenfalls hinsichtlich Art. 128 Abs. 2 lit. a und c CRR klarstellen, welche Forderungsarten als Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften oder Positionen aus privatem Beteiligungskapital berücksichtigt werden sollen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>
Produkte	<b>BAIS</b>		<b>THINC</b>		Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	<b>RM</b>	COM

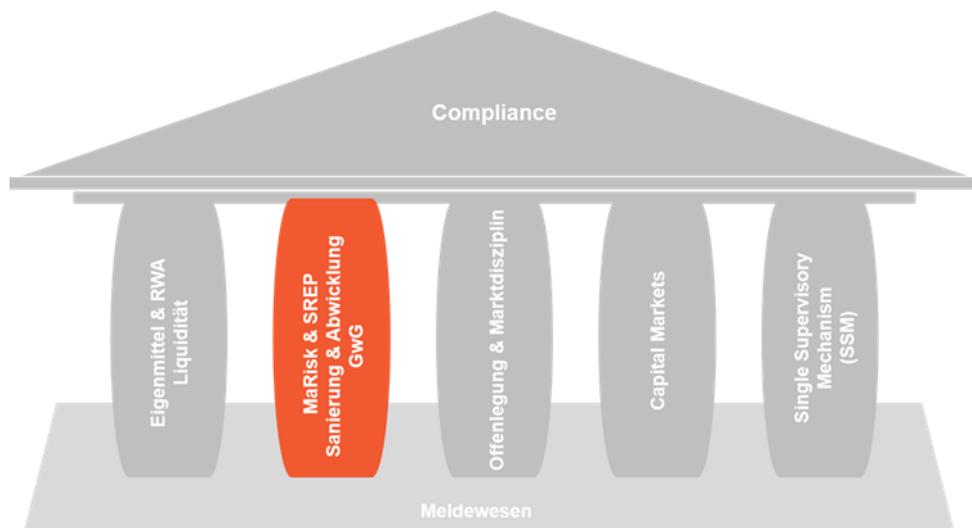
<b>Titel</b>	<b><u>STS criteria for non-ABCP securitisation</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	20. April 2018	20. Juli 2018
Thema	Verbriefungen		
Art, Status	Leitlinien, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund des künftigen neuen Verbriefungsrahmenwerkes hat die EBA nunmehr Leitlinien zur einheitlichen Auslegung von Kriterien zur Identifizierung bzw. Anerkennung von sogenannten STS-Verbriefungen (simple, transparent, standardized) veröffentlicht.</p> <p>Die neue Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 (VVO) sieht verschiedene Kriterien vor, wonach eine <b>Verbriefungstransaktion als STS-Verbriefung</b> klassifiziert werden kann und danach unter Umständen mit geringeren Eigenmittelanforderungen zu unterlegen ist.</p> <p>Danach muss eine STS-Verbriefung <b>einfach</b> (im Sinne von Art. 20 VVO), <b>standardisiert</b> (im Sinne von Art. 21 VVO) und <b>transparent</b> (im Sinne von Art. 22 VVO) sein. Nicht alle in den genannten Artikeln aufgeführten und beschriebenen Kriterien sind selbsterklärend. Daher hat die EBA diese Leitlinien zur Konkretisierung bzw. einheitlichen Auslegung geschaffen und dabei nach <b>drei Klassen von Kriterien</b> differenziert, nämlich nach solchen, die grundsätzlich selbsterklärend sind (<b>green criteria</b>), solchen die relativ viel Raum für Interpretation offenlassen (<b>yellow criteria</b>) und solchen, die in jedem Fall noch weiterer Erläuterung bedürfen (<b>red criteria</b>).</p> <p>Die Leitlinien bzw. Kriterien sind verknüpft mit den ESMA RTS/ITS on the STS notifications und berücksichtigen die Empfehlungen aus dem EBA report on the qualifying securitisation (Juli 2015) und dem BCBS Papier 374 Basel III Revisions to the securitisation framework (Juli 2016).</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand**	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

\* Eine allgemeingültige Aussage über alle Institute hinweg ist hierzu nicht sinnvoll zu treffen.

\*\* Für tatsächlich betroffene Institute schätzen wir den entstehenden (insbesondere fachlichen) Aufwand als hoch ein.



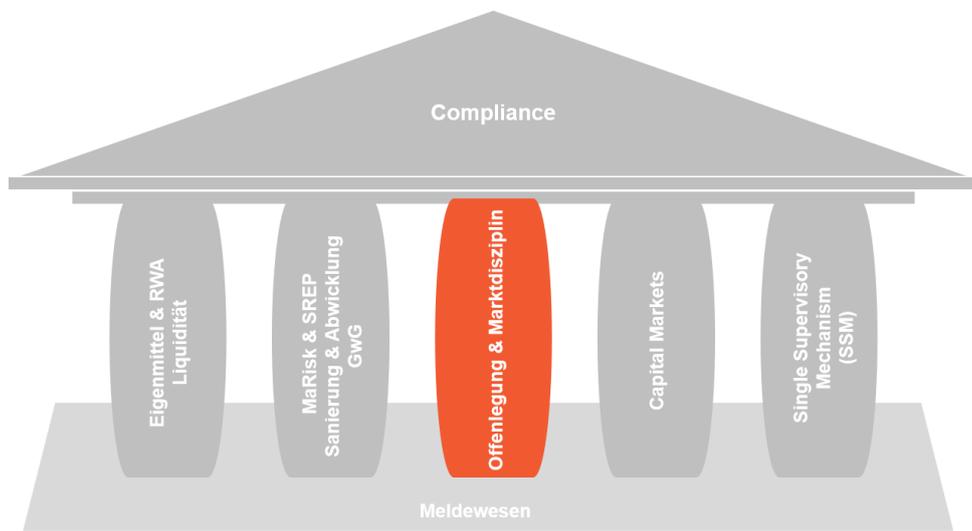
**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>Titel</b>	<u>Cyber resilience oversight expectations for financial market infra-structures</u>			
Quelle, Datum, Frist	EZB	10.04.2018	05.06.2018	
Thema	Cyber-Attacken / Netz-Kriminalität			
Art, Status	Richtlinie, Konsultation			
Adressatenkreis	Financial Market Infrastructures			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB leitet ein öffentliches Konsultationsverfahren zu den aufsichtsrechtlichen Erwartungen zur <b>Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber-Risiken</b> bzw. <b>Cyber-Attacken</b> von Finanzmarktstrukturen ein. Im Rahmen des Entwurfs wird die Erwartungshaltung der EZB definiert, die wiederum auf dem Leitfaden Guidance on cyber resilience for financial market infrastructures von 2016 basiert.</p> <p>Aktivitäten von FMIs haben einen hohen Einfluss auf die Finanzstabilität und das Wirtschaftswachstum. Neben dem eigenen Einfluss aus das Finanzsystem können sich Schocks durch die Kanalfunktionen der FMIs auf inländische und internationale Finanzmärkte schnell ausdehnen.</p> <p>Zu FMIs zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zentralverwahrer</li> <li>▪ Zentrale Kontrahenten</li> <li>▪ Zentrale Transaktionsregister</li> </ul> <p>Cyber-Risiken sind als Teil des <b>operationellen Risikos</b> durch FMIs zu managen. Die Herausforderung besteht dabei, deren Einfluss zu quantifizieren.</p> <p>Als Überwachungsinstrument wird ein Reifegradmodell (Baseline, Intermediate, Advanced) eingesetzt, welches als Benchmark für die Bewertung der Cyberresilienz herangezogen wird. Die "Cyber resilience oversight expectations" umfassen folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Governance:</b> Vereinbarungen zur Steuerung von Cyberrisiken</li> <li>■ <b>Identification:</b> Bewertung der internen Risikolage und externen Abhängigkeiten</li> <li>■ <b>Protection:</b> Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung und Einschränkung von Cyberereignissen</li> <li>■ <b>Detection:</b> Anforderungen an eine effektive Früherkennung Cyber-Bedrohungen</li> <li>■ <b>Response and Recovery:</b> Anforderungen an Stabilität von Prozessen und die Fähigkeit auf Cyberangriffe zu reagieren</li> <li>■ <b>Testing:</b> Ausführungen zur Bewertung von Schwachstellen, szenariobasierte Tests, Penetrationstests, Einsatz von Red Teams</li> <li>■ <b>Situational awareness:</b> Erläuterungen zum geforderten Bewusstsein bzgl. der vorherrschenden Bedrohungslandschaften und den daraus resultierenden internen Prozessen</li> <li>■ <b>Learning and evolving:</b> Anforderungen an einen kontinuierlich weiterzuentwickelnden Cyber-Resilience-Framework</li> </ul>			
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM, COM

<b>Titel</b>	<u>Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	19. April 2018	-
Thema	Anpassung der MaComp		
Art, Status	Rundschreiben (05/2018), Final		
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat das <b>überarbeitete Rundschreiben</b> „Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ (MaComp) veröffentlicht.</p> <p>Hintergrund für die Überarbeitung der MaComp war die Anpassung an gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II), die im Wertpapierhandelsgesetz (<b>WpHG</b>) umgesetzt wurde, der Delegierten Verordnung zu den Organisationsanforderungen der MiFID II sowie der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und-Organisationsverordnung (WpDVerOV) und den <b>Vorgaben der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)</b>.</p> <p>Weiterhin hat die BaFin in der MaComp auch die <b>Darstellung und Präzisierung</b> ihrer <b>Verwaltungspraxis</b> zu den Regelungen hinsichtlich Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten angepasst. Damit soll das Rundschreiben als <b>Orientierungshilfe für Wertpapierdienstleistungsunternehmen</b> dienen und einen praxisnahen und flexiblen Rahmen für die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation des Wertpapiergeschäftes bieten.</p> <p>Insbesondere haben sich Änderungen in der MaComp durch die Aufnahme der vorab zur Konsultation* gestellten Module ergeben.</p> <p>Zum anderen wurden unter Berücksichtigung der Leitlinien der ESMA weitere neue Module in die MaComp eingefügt. Diese sind die Anforderungen an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Produktfreigabeverfahren (Product Governance),</li> <li>■ Qualifikation von Mitarbeitern,</li> <li>■ Umgang mit komplexen Finanzinstrumenten,</li> <li>■ Querverkäufe.</li> </ul> <p>Weitere Module (z.B. BT 7 und BT 8) sollen überarbeitet werden, sobald die ESMA die den Modulen zugrundeliegenden ESMA-Leitlinien überarbeitet und veröffentlicht hat.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

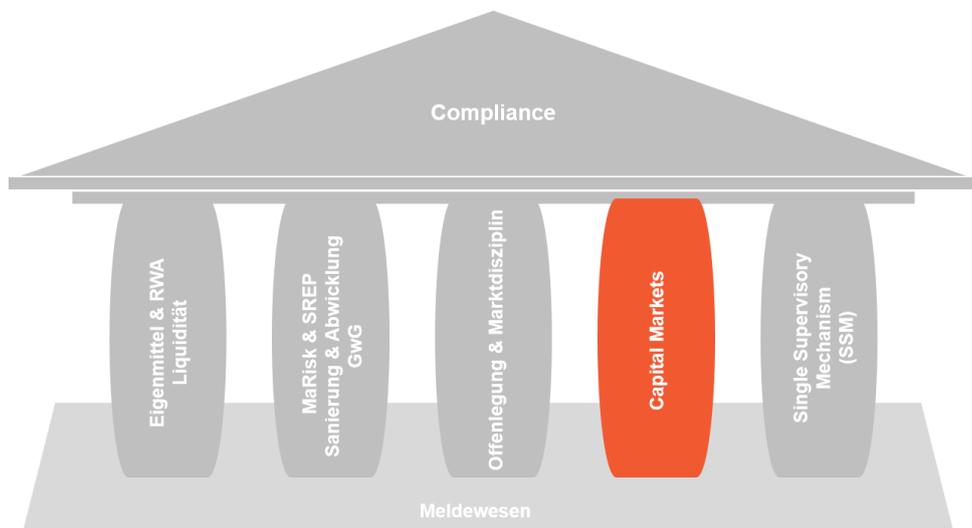
\* (Konsultation 15/2017 (WA) – MaComp, vgl. Newsletter Aufsichtsrecht, Ausgabe 11/2017, Seite 14)



## Offenlegung & Marktdisziplin

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Consultation Paper on disclosure of non-performing and forborne exposures</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	27. April 2018	31.12.2019
Thema	Offenlegung zu NPE / FBE		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 27. April 2018 Leitlinien zur Offenlegung von Non-Performing und Forborne Exposures (NPE/FBE) veröffentlicht. Diese Leitlinien sind im Kontext zu einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen und Anforderungen zum Umgang mit NPE/FBE zu sehen.</p> <p>Die Leitlinien sehen umfassende Offenlegungspflichten zum Status und zur Entwicklung von NPE/FBE vor, die deutlich über die bisherigen Offenlegungspflichten hinausgehen. Die EBA merkt dabei an, dass die Offenlegungspflichten weitestgehend <b>mit den Meldepflichten zu NPE/FBE übereinstimmen</b>. Während also relevante Informationen zu NPE/FBE <b>bisher</b> im Wesentlichen <b>lediglich an die Aufsicht</b> gemeldet wurden, soll <b>künftig</b> durch die Offenlegung die <b>Marktdisziplin bzw. die Transparenz</b> zu NPE/FBE verbessert werden.</p> <p>Einige der künftig offenzulegenden (bis zu 10) <b>Templates</b> richten sich an alle Institute, einige nur an bedeutende Institute, die ein besonders großes Volumen an NPE/FBE im Bestand haben:</p> <p><b>Relevant für alle Institute:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Template 1</b> Credit quality of forborne exposures</li> <li>■ <b>Template 3</b> Credit quality of non-performing exposures by past due days</li> <li>■ <b>Template 4</b> Performing and NPE and related provisions</li> <li>■ <b>Template 9</b> Collateral obtained and execution processes</li> </ul> <p><b>Relevant für bedeutende Institute:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Template 2</b> Quality of forbearance</li> <li>■ <b>Template 5</b> Quality of non-performing exposures by geography</li> <li>■ <b>Template 6</b> Quality of loans and advances by industry</li> <li>■ <b>Template 7</b> Collateral valuation - at cost or amortised cost</li> <li>■ <b>Template 8</b> Changes in the stock of non-performing loans and advances</li> <li>■ <b>Template 10</b> Collateral obtained and execution processes</li> </ul> <p>Die aufgeführten umfassenden Offenlegungspflichten zu NPE/FBE sollen <b>per 31.12.2019 in Kraft</b> treten.</p> <p>Wir empfehlen, schon heute einen stabilen Prozess für diese künftigen tabellenorientierten Offenlegungspflichten zu etablieren. Damit sollte insbesondere vermieden werden, dass eine mitunter <b>verbesserungswürdige Datenqualität</b> im Meldewesen künftig durch die Offenlegungspflichten <b>auch für Dritte sichtbar</b> wird.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

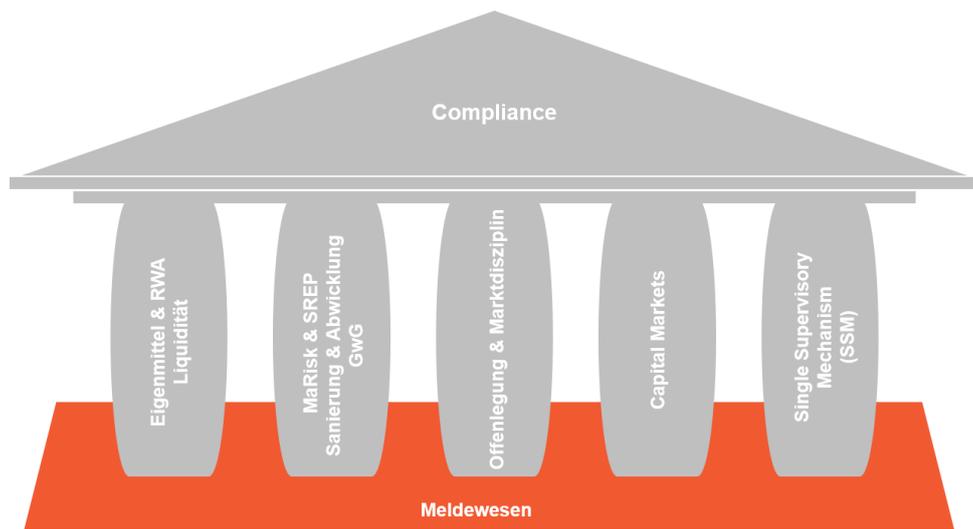


## Capital Markets

<b>Titel</b>	<b><u>Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	26. April 2018	8. Juni 2018
Thema	Verhaltens- und Organisationspflichten im Bereich des Depotgeschäfts		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Entwurf des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten (MaDepot) wird für die <b>Ausgestaltung des Depotgeschäfts</b> in Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Konsultation gestellt.</p> <p>Die MaDepot sollen die einschlägigen <b>aufsichtsrechtlichen Vorgaben</b> zu Verhaltens- und Organisationspflichten im Bereich des Depotgeschäfts konkretisieren. Grundlage sind im Wesentlichen die Vorgaben der neuen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) <b>zum Schutz des Kundenvermögens</b> (insbes. § 84 WpHG i.V.m. § 10 WpDVerOV sowie der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und im Zusammenhang stehende Vorschriften aus dem Depotgesetz (DepotG)).</p> <p>Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang auch die <b>Verwaltungspraxis</b> der BaFin zu verschiedenen Fragen dargestellt werden.</p> <p>Das Rundschreiben gliedert sich in folgende Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Organisationspflichten</b>, die das Institut zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten einhalten muss,</li> <li>■ <b>Verhaltenspflichten</b> für die Verwahrung und Verwaltung von Kundenfinanzinstrumenten</li> <li>■ sowie <b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</b>.</li> </ul> <p>Das Rundschreiben betrifft nur die Anforderungen an den Schutz von Finanzinstrumenten der Kunden. Die Anforderungen an das Halten von Geldern der Kunden sind von dem Rundschreiben nicht erfasst.</p> <p>Weiterhin wird in den vorliegenden MaDepot thematisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auslegung des Prüfungsgegenstands der sog. „Depotprüfung“</li> <li>■ Keine Anwendbarkeit der „Depotbekanntmachung“</li> <li>■ Reichweite der Anwendbarkeit auf Zweigniederlassungen gemäß § 53 b KWG</li> </ul>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	COM



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<u><a href="#">AnaCredit: Information zur Testsequenz 4 und Validierungsregeln in der Produktivpilotphase</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	23. April 2018	-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Finales Rundschreiben		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Deutsche Bundesbank hat ein Rundschreiben hinsichtlich der Einreichung der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) mit <b>Informationen</b> zur <b>Testsequenz 4</b> und den Validierungsregeln in der Produktivpilotphase veröffentlicht.</p> <p>Darin informiert sie zum einem über den Abschluss der vierten AnaCredit-Testsequenz und berichtet in diesem Zusammenhang über eine mangelhafte Qualität der übermittelten Daten aber auch von einer Überlastung der Bundesbank-Systeme bei der Entgegennahme der einkommenden Datenmengen. Infolge dessen konnten u.a. in einzelnen Fällen keine Rückmeldungen zu Kreditdatenmeldungen durch die Bundesbank an die einreichenden Institute erzeugt werden.</p> <p>Zum anderen informiert die Bundesbank über <b>Validierungsregeln</b> für die <b>kommende Produktivpilotphase</b>. Aufgrund der hohen Anzahl an Fehlermeldungen (siehe oben) hat sich die Bundesbank dazu entschlossen, einen Teil der Validierungsregeln vorerst zu deaktivieren. <b>Abgeschaltet</b> werden demzufolge die Validierungsregeln zu <i>Vollständigkeit (Completeness) - Vertragspartner-Stammdaten</i> und <i>Vollständigkeit (Completeness) - Kreditbezogene Datensätze</i>.</p> <p>Die Bundesbank bittet die Institute, weiterhin an deren Systemen zu arbeiten, so dass sie sukzessive die Validierungsregeln wieder aktivieren und deren Meldungen bearbeiten kann.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>FINREP: Ausfüllhinweise für HGB - Anwender zur Taxonomie 2.7 gültig ab 31.03.2018</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	20. April 2018	31. März 2018
Thema	FINREP nGAAP - Meldewesen		
Art, Status	Überarbeitete Ausfüllhinweise		
Adressatenkreis	HGB bilanzierende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat die in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und den Bankenverbänden <b>überarbeitete Überleitungstabelle</b> für die <b>FINREP-Version 2.7</b> veröffentlicht.</p> <p>Bekanntlich ist zum 01. Januar 2018 die Verordnung (EU) 2017/1538 der Europäischen Zentralbank zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (FINREP) in Kraft getreten. Die hierin enthaltenen Änderungen tragen den auf IFRS 9 basierenden Vorschriften des harmonisierten FINREP-Reportings der EBA Rechnung und umfassen in deren Folge auch Änderungen der Meldebögen und Hinweise für die Meldung von aufsichtlichen Finanzinformationen der EZB für das Meldewesen der nGAAP-Anwender. In Deutschland sind von den Änderungen <b>alle Institute auf Solo- und Gruppenbasis, die nach HGB bilanzieren</b>, betroffen. Für signifikante (direkt von der EZB beaufsichtigte) Institute, die nach HGB bilanzieren, gilt für die Einreichung von FINREP nGAAP und FINREP IFRS die Taxonomieversion 2.7 (DPM v2.7) bereits für die erste Meldung per <b>Meldestichtag März 2018</b>.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass die nationalen Ausfüllhinweise für die Meldung von Finanzinformationen für HGB-Anwender, die bereits für die FINREP-Version 2.6 vorliegen, auf Basis der geänderten Vordrucke der Taxonomieversion 2.7 überarbeitet werden mussten. Sie wurden daher analog der bereits für die vorherige Version genutzten Vorgehensweise in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet. Die Ausfüllhinweise geben das gemeinsame Verständnis von BaFin und Deutscher Bundesbank sowie der beteiligten Kreditwirtschaft wieder und sind mit der EZB abgestimmt. Die inhaltlichen Änderungen sind in den Ausfülltabellen kenntlich gemacht und – im Falle von Änderungen gegenüber dem Stand der Version 2.6 – ergänzend markiert.</p> <p>Die Ausfüllhinweise basieren auf dem bisher konsultierten Stand der EBA-Taxonomie v2.7 (d.h. dem Stand vor den Änderungen mit Bezug auf den Ausweis von Derivaten und den Spalten „Subject to impairment“). Aktuell befindet sich eine Ausweisfrage hinsichtlich Derivate noch im Abstimmungsprozess auf nationaler sowie EZB-Ebene. Hinweise zu den Validierungsregeln sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		Technisch
Produkte	<b>BAIS</b>		<b>THINC</b>		Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	<b>ReWe</b>	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<b>Amended ITS on supervisory and resolution reporting</b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.04.2018	31.12.2018
Thema	EBA Supervisory Reporting sowie Sanierung & Abwicklung		
Art, Status	ITS, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 17. April 2018 zeitgleich zwei wichtige Ergänzungen zum Meldewesen auf EU-Ebene veröffentlicht. Zum einen handelt es sich um mehrere Erweiterungen bzw. Anpassungen zu der bekannten <b>Meldewesen-Verordnung (EU) 680/2014</b> und zum anderen um Konkretisierungen zu möglichen Meldepflichten im Zuge von <b>Sanierungs- und Abwicklungsplänen</b>.</p> <p><b>Supervisory Reporting / Verordnung (EU) 680/2014</b></p> <p>Institute sollen künftig auf bis zu vier neuen Tabellen (C 32.01 – C 32.04) detaillierte Information zur <b>Prudent Valuation</b> liefern. Dabei sind Bewertungskorrekturen für Modellrisiken (C 32.03) und Konzentrationsrisiken (C 32.04) gesondert zu melden.</p> <p>Die Meldetabellen mit relevanten Angaben zu <b>Verbriefungen</b> wurden auf das künftige neue Verbriefungsrahmenwerk angepasst, so dass nunmehr auch STS-Verbriefungspositionen gesondert anzugeben sind. Auch ist künftig differenziert auszuweisen, welcher der neuen Ansätze (SEC-SA, SEC-ERBA, etc.) für die jeweiligen Verbriefungspositionen angewendet wurde und welche Werte danach ermittelt wurden.</p> <p>Für die <b>Säule 2</b> sind künftig die Quoten für Total SREP Capital Requirement (TSCR), Overall Capital Requirements (OCR) und die Pillar 2 Guidance (P2G) anzugeben, wobei nach CET1 und Tier 1 zu differenzieren ist.</p> <p>Neben den Ergänzungen zur CoRep-Meldung wurden <b>weitere Anpassungen</b> bzw. Klarstellungen u.a. zu den Meldungen für Großkredite, Leverage Ratio und Asset Encumbrance vorgenommen.</p> <p><b>Sanierung und Abwicklung</b></p> <p>Die Meldepflichten für Sanierungs- und Abwicklungspläne wurden ebenfalls konkretisiert und sollen künftig auf Basis des bekannten EBA-Datenmodells (DPM) eingereicht werden.</p> <p>Die Anpassungen sollen bereits <b>zum Meldestichtag 31.12.2018</b> berücksichtigt werden.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<u>Konsultation des Entwurfs einer Allgemeinverfügung zur Genehmigung des Nettoausweises von Zu- und Abflüssen in der LCR</u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin		03. April 2018		30. April 2018
Thema	Behandlung von Weiterleitungskrediten in der Liquidity Coverage Ratio				
Art, Status	Konsultation				
Adressatenkreis	Alle Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Konsultation gestellt, die den Nettoausweis von Zu- und Abflüssen in der LCR genehmigt.</p> <p>Nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) dürfen Kreditinstitute <b>Liquiditätsabflüsse</b> mit den damit einhergehenden Zuflüssen <b>verrechnen</b>, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen und die zuständige Aufsichtsbehörde dies vorab genehmigt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss ist direkt mit dem Abfluss verbunden und wird bei der Berechnung der Liquiditätszuflüsse in Kapitel 3 DeIVO LCR nicht berücksichtigt.</li> <li>■ Der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss erfolgt aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung.</li> <li>■ Der mit dem Abfluss einhergehende Zufluss entsteht zwingend vor dem Abfluss.</li> </ul> <p>Nach Auffassung der BaFin sind die o.g. Voraussetzungen in der Regel bei Weiterleitungskrediten erfüllt, bei denen das Institut als Intermediär auftritt. Hierzu zählten unter anderem auch Treuhand- und Förderkredite. Es sei somit sachgerecht und zweckmäßig, eine allgemeine Regelung für Weiterleitungskredite zu schaffen.</p> <p>Ebenso soll die Allgemeinverfügung auch für den Eigenanteil bei typischen Konsortialkrediten gelten, unter der Voraussetzung, dass der Konsortialführer als Zahlungsagent auftritt und zugleich den relativ größten Anteil der Auszahlung übernimmt.</p>				
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats April

<b>Kreditrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3623	07.12.2017	06.04.2018	Inconsistency in validation rules v4748_m, v4749_m and v4750_m
ID 2018_3669	19.01.2018	06.04.2018	Inconsistency between CRR article 379 and validation rule V4894 (C 07.00)
ID 2018_3661	11.01.2018	06.04.2018	Validation rule v4821_m, C 08.02
ID 2018_3672	19.01.2018	06.04.2018	Template CRGB sheet 01 and 02

<b>Finrep</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3673	20.01.2018	06.04.2018	Taxonomy 2.7.0.1 Validation Rules on FINREP 12.01
ID 2018_3680	24.01.2018	06.04.2018	validation rule v5053_m in DPM 2.7.0.1
ID 2018_3692	05.02.2018	06.04.2018	Validation rule v_1044_m (FINREP template 16.3 IFRS9)
ID 2017_3624	07.12.2017	20.04.2018	Reporting of impact of adoption of IFRS 9 in F 12.01

<b>Sov.exp.</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3691	01.02.2018	06.04.2018	Reporting reference dates for template C 33.00

<b>BRRD</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3757	08.03.2018	06.04.2018	Transposition of Article 96

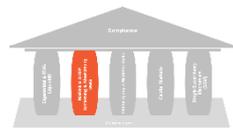
<b>Marktrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3559	12.10.2017	06.04.2018	Reference date for determination of previous day's values
ID 2018_3718	16.02.2018	06.04.2018	Validation Error arising from Guidance Notes for C 18.00 report

<b>LCR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3653	02.01.2018	06.04.2018	reporting C67 - "Concentration of funding by counterparty "
ID 2017_3598	21.11.2017	27.04.2018	Scope of application of the exemption from the cap on inflows in the Liquidity Coverage Ratio
ID 2014_912	06.03.2014	27.04.2018	Deposits with higher outflows
ID 2015_2303	17.09.2015	27.04.2018	Definition of retail deposits with higher outflow rate

<b>SREP</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2015_2003	11.05.2015	13.04.2018	Credit claims in liquidity stress test buffer

<b>Eigenkapital</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3521	12.09.2017	27.04.2018	CET1 Instruments
ID 2017_3587	07.11.2017	27.04.2018	Subsidiary repurchasing AT1 or Tier 2 instruments before five years from the date of issuance
ID 2017_3636	15.12.2017	27.04.2018	Definition of "Paid-Up" according to Article 28(1)(b) CRR
ID 2017_3568	20.10.2017	27.04.2018	Market making

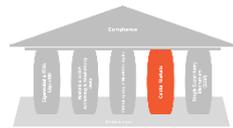
## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats April



### MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

BaFin-Konferenz zum neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden

BaFin



### Capital Markets

Framework for supervisory stress testing of central counterparties (CCPs)

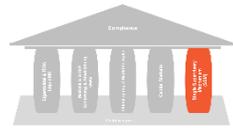
BCBS

Zentralverwahrer: BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden

BaFin

Harmonisation of critical OTC derivatives data elements (other than UTI and UPI) - technical guidance issued by CPMI-IOSCO

BCBS



### Single Supervisory Mechanism (SSM)

Central bank digital currencies

BCBS

Risk Dashboard Q4/2017

EBA

Joint Committee Risk Report -Spring 2018

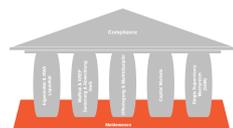
ESAs

Fourteenth progress report on adoption of the Basel regulatory framework

BCBS

Multilateral Memorandum of Understanding with the EFTA Surveillance Authority

ESAs



### Meldewesen

IT S on supervisory reporting- Umsetzungstabelle Wirtschaftszweig\* (WZ2008) - NACE-Code\*\* - FIN-REP-Counterparty\*\*\* - Bankenaufsichtliche Schuldnergeattung  
*Hinweis: BIZ, IWF, ESM und ESFS werden jetzt als „General goverments“ bezüglich der FINREP-Counterparty geschlüsselt.*

BuBa

Rundschreiben Nr. 29/2018-Bilanzstatistik

BuBa

I T S on supervisory reporting- Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind	BuBa
I T S on closely correlated currencies	EBA
AnaCredit Validation Checks (Version 1.1)	EZB

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656  
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.